Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	10 013 239
Studiengang:	Leadership, M.A.
Hochschule:	VP-Uni Vinzenz Pallotti University gGmbH
Studienort/e:	Vallendar
Datum:	22.09.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Sicherstellung der akademischen Lehre im Bereich „Leadership“ bis zur Besetzung einer entsprechenden Professur ist nachzuweisen. Die Besetzung der ausgeschriebenen Professur im Bereich „Leadership“ ist anzuzeigen (verkürzte Auflagenerfüllungsfrist von sechs Monaten) (§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP). (Auflage zu erfüllen bis 06.04.2023)

2. Der Zugang zu fachbezogenen Online-Datenbanken sowie zu fachbezogenen Fachbüchern und -zeitschriften ist zu erweitern (§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkkrV RP). (Auflage zu erfüllen bis 05.10.2023)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Dem Antrag auf Fristverlängerung bzgl. Auflage 1 wird stattgegeben.

Begründung

Die Vinzenz Pallotti University beantragt per Schreiben vom 23.02.2023 in nicht näher spezifiziertem Umfang eine Verlängerung der Auflagenerfüllungsfrist für die Auflage 1: "Die Sicherstellung der akademischen Lehre im Bereich „Leadership“ bis zur Besetzung einer entsprechenden Professur ist nachzuweisen. Die Besetzung der ausgeschriebenen Professur im Bereich „Leadership“ ist anzuzeigen (verkürzte Auflagenerfüllungsfrist von sechs Monaten) (§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP). (Auflage zu erfüllen bis 06.04.2023)".

Als Grund wird genannt, dass sich die Besetzung der Professur verzögert, da diese zwar bereits besetzt gewesen sei, der Stelleninhaber aber noch vor Antritt der Professur zum 01.03.23 am 29.01.23 gekündigt habe. Die Hochschule hat die Professur (m/w/d) "Coaching & Leadership" nach eigenen Aussagen mit einer Bewerbungsfrist zum 31.05.2023 erneut ausgeschrieben. Weiterhin listet die Hochschule zur Sicherstellung der akademischen Lehre für die Studiengänge Coaching und Leadership Lehrpersonal mit einer Studiengangsleitung, einer Professur und vier Lehrbeauftragten auf.

Der Antrag auf Fristverlängerung ist plausibel begründet. Es wird eine Verlängerung der Auflagenerfüllungsfrist analog zu den übrigen Auflagen bis 05.10.2023 gewährt.

Es wird bei dieser Gelegenheit festgestellt, dass sich die Personalplanung offensichtlich seit der Akkreditierungsentscheidung signifikant geändert hat:

Während neu eine gemeinsame Professur "Coaching & Leadership" ausgeschrieben wurde, hat es früher separate Ausschreibungen für eine Professur Coaching und eine Professur für Sustainable Leadership gegeben. (vgl. Anhänge J-07 und J-08, Stellenausschreibung Professur Coaching, Stellenausschreibung Professur Sustainable Leadership)

Auch in der Begründung zur Auflage wurde festgehalten: "Die Gutachtenden halten die Pläne zur Aufstockung des Personals hinsichtlich der Marktlage für realistisch, die Absicherung des Prozesses mache jedoch notwendig, dass die Hochschule die Besetzung einer Kern-Professur für jeden Studiengang anzeigt, sowie die Sicherstellung der akademischen Lehre im Bereich „Leadership“ bis zur Besetzung einer entsprechenden Professur nachweist (Akkreditierungsbericht, S.32)."

In den eingereichten Unterlagen zur Akkreditierung steht beim Lehrbedarf, dass für den Masterstudiengang Leadership die hauptamtliche, professorale Lehre bei Stand der Akkreditierung 2,0 VZÄ betrug und bei der Berufung der Professur Leadership bei 2,0 VZÄ beibliebe. (vgl. Anlage G, Lehrbedarfsberechnung Studiengang MA Leadership)

In ihrem Antrag auf Fristverlängerung geht die Hochschule auf die offensichtlich zwischenzeitlich erfolgte Zusammenlegung der Denominationen "Coaching" und "Leadership" nicht weiter ein.

Die Hochschule erläutert auf Nachfrage am 31.05.2023, dass es schon "immer geplant gewesen sei", dass die Professur zu je 50 Prozent im Studiengang "Coaching" und zu 50 Prozent im Studiengang "Leadership" eingesetzt werden würde. Die fehlende Lehre solle durch zusätzliche Lehrbeauftragte abgedeckt werden. Dies entspricht allerdings, wie weiter oben gezeigt, nicht dem von der Hochschule bei Antragstellung dokumentierten und durch die Gutachtergruppe und den Akkreditierungsrat bewerteten Sachstand.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundlegende Veränderungen des Personalkonzepts eine anzeigepflichtige wesentliche Änderung des Akkreditierungsgenstands i.S. von § 28 HSchulQSAkkrV RP vor. Eine solche grundlegende Veränderung liegt vor. Es wird deshalb darum gebeten, zusammen mit dem Nachweis der Auflagenerfüllung eine entsprechende Änderungsanzeige vorzulegen. Dabei ist zur Zusammenlegung der Denominationen Stellung zu nehmen sowie ein aktuelles Personalkonzept vorzulegen, wie die Sicherstellung der Lehre i.S. von § 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP mit neu nur einer Kernprofessur für zwei Studiengänge abgedeckt werden kann.

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat